

Der Prä s. erklärt jedoch, daß er die Frage nicht stellen werde, da der Sachverständige klar und bestimmt sein Gutachten darüber abgegeben habe.

Pastor Neur. erklärt, er sei zugegen gewesen, als die angebliche Heilung der 3 taubstummen Kinder erfolgt sein solle; er habe den Leuten aber sofort erklärt, daß er nicht daran glaube.

Es wäre nun der Zeuge Schorn zu vernehmen. Derselbe konnte wegen Krankheit nicht erscheinen. Derselbe soll laut der Thömes'schen Broschüre auch auf wunderbare Weise geheilt worden sein. Er sollte nun gewissermaßen als Beweisstück des Gegentheils erscheinen vor Gericht. Der Präsident ordnet an, daß die bezügliche Stelle aus den Artikeln von Thömes verlesen werde.

Es wird dem Sekretär ein von der 'Saar-Ztg.' veranstalteter Abdruck dieser Artikel überreicht; Dr. Thömes erklärt, daß möglicher Weise jener Abdruck ungenau sein könne und wünscht, daß aus einem von ihm herrührenden Originale vorgelesen werde; er könne jedoch sein Exemplar nicht entbehren, weil er wegen der folgenden Diskussion der Verlesung ganz genau, mit dem Buche in der Hand, folgen müsse. Es wird lange nach einem Originale gesucht. Zur Abkürzung des Suchens rath einer der Herren Verteidiger dem Dr. Thömes, der neben ihm sitzt, an, sein Exemplar dem Sekretär abzutreten, und sich neben denselben beim Verlesen zu stellen, um mitlesen zu können. Der Präsident ordnet an, daß der Abdruck der 'Saar-Ztg.' zur Verlesung benutzt werde. Thömes hat das überhört und stellt an den Präsidenten die Frage: Dürfte ich mich neben den Sekretär stellen? Prä s.: Weßhalb? Th.: Zur Kontrolle. Dieser Ausdruck war vom Präsidenten so aufgefaßt, als ob er Mißtrauen gegen den Sekretär aussprechen solle, und der Hr. Präsid. weist eine solche Insinuation energisch zurück. Berth. Simons erklärt, daß er dem Beschuldigten Th. gerathen habe, sein Exemplar dem Sekretär abzutreten und sich neben ihn zu stellen.

Nachdem die Stelle aus der Broschüre verlesen ist, ruft der Prä s. den Dr. Th. vor und sagt: Er werde doch wohl aus Cicero wissen, daß dieser empfehle, der Angeklagte solle sich um die Gunst des Richters bemühen, und wenn er noch einmal Aeußerungen fallen lasse, wie die vorhin gehörten, so würden gegen ihn die geeigneten Maaßregeln ergriffen werden.

Hierauf läßt der Präsident ein ärztliches Attest verlesen, inhaltz